

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen " Gewerbe Horn " besteht mit Sitz in Horn ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
Der Verein kann sich anderen wirtschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzungen anschliessen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie sowie freier Berufe zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen. Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- 2.1 Stellungnahmen zu wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Fragen sowie Einflussnahme auf Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik in der Gemeinde und Region mit dem Ziel, eine leistungsfähige Privatwirtschaft zu fördern und/oder zu erhalten.
- 2.2 Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens für Lehrlinge, Betriebsangehörige und Geschäftsinhaber.
- 2.3 Förderung des fairen Wettbewerbes, Stellungnahmen zu Submissionen, Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens.
- 2.4 Pflege der Geselligkeit, Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Exkursionen.

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

3.1 Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglieder des Vereins werden aufgenommen alle in Horn wohnenden Gewerbetreibenden und Freischaffenden, sowie natürliche und juristische Personen, die ihren Geschäftssitz in Horn halten, oder sich für die Förderung des selbständigen Mittelstandes in Horn einsetzen.

Zusätzlich aufgenommen werden können Gewerbetreibende der Nachbargemeinden, sofern diese das Horner Gewerbe **nicht** in unvernünftiger Weise oder erheblich konkurrenzieren.

3.2 Ehrenmitglieder:

Aktivmitglieder, die mind. **acht Jahre** im Vorstand aktiv waren, werden nach der Pensionierung automatisch als Ehrenmitglieder geführt.

Aktivmitglieder, die sich in anderer Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bleiben aber beitragsfrei.

Ehrenmitglieder, die unentschuldigt drei Jahre hintereinander nicht mehr an der Hauptversammlung, erscheinen, werden nicht mehr eingeladen und nicht weiterhin als Ehrenmitglied geführt.

Art. 4 Eintritt

Der Präsident hat die Aufnahmegesuche zu prüfen und an Vorstandssitzungen zu präsentieren.

Die Aufnahme durch den Vorstand gilt bei 2/3 Mehrheit als beschlossen.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.1 Schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Das austretende Mitglied hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das ablaufende Vereinsjahr nachzukommen.
- 5.2 Ausschluss
- 5.3 Tod eines Mitgliedes oder Auflösung des Betriebes. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand beschlossen werden bei:

- 6.1 Grober Schädigung der Vereinsinteressen.
- 6.2 Zuwiderhandlungen gegen Vereinsstatuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane.
- 6.3 Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 6.4 Gerichtliche Einstellung der bürgerlichen Rechten und Ehren.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisionskommission

Art. 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und den Mitgliedern frühzeitig angezeigt. Traktanden und Dokumente werden mind. 10 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage publiziert oder per E-Mail verschickt.

Der Hauptversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- 8.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte.
- 8.2 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 8.4 Wahlen
- 8.5 Behandlung und Beschlussfassung über Anträge.
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das **absolute Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten. Wahl- und stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Personengesellschaften und juristische Personen haben je nur ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das **relative Mehr**.

(Kandidat A 40% der Stimmen, Kandidat B 35%, Kandidat C 25%. Gewählt ist Kandidat A.)

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 10 Anträge

Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich bis 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können so oft es das Vereinsinteresse erfordert einberufen werden. Sie können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten verlangt werden.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis **neun** Mitgliedern. (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verfügt über eine von der Hauptversammlung festgelegte Kreditkompetenz. Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bestellen und Sachverständige beiziehen. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Bemühungen eine jährliche Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Pauschalentschädigung soll durch den Vorstand aufgrund des jährlichen Arbeitsanfalles erfolgen und zuhanden der Hauptversammlung transparent ausgewiesen werden

- 13.1 Der Präsident leitet die Hauptversammlungen und Sitzungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen im Interesse des Vereins und überwacht die Tätigkeiten der übrigen Kommissionsmitglieder, wie auch die richtige Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften des Vereins. Er führt mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 13.2 Der Vizepräsident erledigt Aufgaben auf Anordnung des Präsidenten und ist dessen Stellvertreter.
- 13.3 Der Aktuar erstellt die Protokolle der Hauptversammlungen und Sitzungen und besorgt mit dem Präsidenten die schriftlichen Arbeiten.
- 13.4 Der Kassier besorgt das Kassawesen. Für diese Belange führt er mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 13.5 Die Beisitzer erledigen die ihnen aufgetragenen Arbeiten und Funktionen.

Art. 14 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat alljährlich die Jahresrechnungen des Vereins zu prüfen. Die Revisionskommission erstattet über die Jahresrechnungen an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellt Antrag. Die Mitglieder der Revisionskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 15 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 15.1 Mitgliederbeiträgen
- 15.2 Freiwilligen Beiträge und Schenkungen.
- 15.3 Vermögenserträgen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gewerbevereins Horn haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung, auch bei unerlaubter Handlung nach Art 41 OR, wird ausgeschlossen.

Art. 17 Publikationen

Alle Mitglieder werden mittels Zirkularschreiben per- e-mail orientiert und/oder eingeladen.

Art. 18 Statutenänderungen

Statutenänderungen sind von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschliessen.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zinstragend anzulegen und der Gemeinde Horn zur Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen darf nur dann wieder ausgehändigt, wenn innert zwei Jahren nach erfolgter Auflösung ein neuer Verein in Horn gegründet wird, der im Wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt. Nach fünf Jahren verfällt das Vermögen zu Gunsten dem Thurgauer Gewerbeverein mit der Auflage, die Mittel für die Förderung der gewerblichen Berufsbildung zu verwenden.

Art. 20 Gültiges Recht

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften Art 60 ff des ZGB und die durch Protokolle nachzuweisende übliche Praxis.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 24. März 2023 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Versionen.

Horn, 24. 03.2023

Präsident: Thomas Engeli

Aktuarin: Manuela Kölbener